

Christians II. Versuch, mit Hilfe der Bürger und Bauern die Übermacht des Adels und der Geistlichkeit zu brechen, kostete ihm die Krone. Die Stände beriefen als Nachfolger seinen Onkel Friedrich I., welcher bei seinem Regierungsantritt die alte Handfeste bejahend und dem Adel neue Verordnungen bewilligte; auch den Hanseaten und Dithmarschern mußte er ihre Privilegien bestätigen. Seit 1527 drang die Reformation ins Land, begünstigt vom König, welcher den Adel durch Anweisung eines Theils des Kirchenvermögens dafür gewann. Zwar sollten nach den Bestimmungen der Reichslände zu Odense 1527 beide Konfessionen gleiche Rechte haben; aber Friedrich besetzte bald alle Bistümer mit Männern, die der neuen Lehre anhängen. Nach seinem Tod (1533) suchte Lübeck (Waldenveder) im Verein mit andern Hansestädten Dänemarks Macht noch weiter einzuschränken und den vertriebenen Christian II. wieder zurückzuführen, während zugleich im Innern ein allgemeiner Bürgerkrieg zwischen Adel und Geistlichkeit, Städten und Bauern, Katholiken und Protestanten ausbrach. Diese sog. Grafenfehde, welche die ohnehin schon schwer gekränkte Freiheit und Kraft des Bauernstandes noch mehr brach, endete damit, daß sich Friedrichs ältester Sohn, der Herzog Christian von Schleswig-Holstein, im Frieden zu Hamburg (29. Juli 1536) auf dem dänischen Thron behauptete. Unter Bugenhagens Weisheit erfolgte nun die Durchführung der Reformation, mit welcher eine soziale Umgestaltung des Volkes Hand in Hand ging. Den Bauern brachte sie fast der ersehnten Freiheit drückende Leibeigenschaft, dem Klerus nahm sie die weltliche Macht, und die Städte ohne Bedeutung waren. Nur ein „ferer“ und mächtiger Stand, der Adel, dessen Übermacht das skandinavische Kirchenregiment noch vermehrte. Der Glaubenswandel, den die neue Dogm- und Staatsreligion unabweislich auf das Volk ausübte, schätzte der neuen Lehre schnelle Verbreitung, obgleich sich sowohl Bürger wie Bauern in ihren Erwartungen gründlich getäuscht sahen.

In diese Zeit fällt auch die Trennung des regierenden Hauses Oldenburg in mehrere Linien. Die Söhne Friedrich I., König Christian III. und seine Brüder Johann und Adolf, hatten schon 1540 den Gesamtbesitz Dänemark-Schleswig-Holstein geteilt, und als Johann 1580 starb, erfolgte die definitive Scheidung, so daß eine ältere, königliche Linie Holstein-Sonderburg in Dänemark (die aber auch große Teile von Schleswig-Holstein besaß) und eine jüngere, herzogliche von Holstein-Gottorp entstand. Erstere schied sich schon seit 1564 in die königliche Hauptlinie und die herzogliche Nebenlinie Sonderburg. Vier Söhne des ersten Herzogs von Sonderburg stifteten die Zweige Sonderburg, Norburg (erloschen 1722), Glücksburg (bis 1779) und Wilså (bis 1761). Sonderburg teilte sich wieder in

zwei Zweige: Strøngshagen (bis 1708), die schlesische oder katholische Linie (bis 1727), Augustenburg, Wed (nach einem Gut in Westfalen; seit 1825 Holstein-Sonderburg-Glücksburg genannt) und Wiefenberg (bis 1774). Der gegenwärtige Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg ist der Bruder der deutschen Kaiserin Augusta Viktoria; die Linie Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg kam nach dem Aussterben der königlichen Hauptlinie mit Christian IX. am 15. Nov. 1863 auf den dänischen Thron. — Die jüngere, herzogliche Linie Holstein-Gottorp regiert in ihrem älteren Ast seit 1762 in Rußland; zum jüngeren Ast gehört das 1809 in Schweden entthronte Königsgehäus und das seit 1773 in Oldenburg regierende großherzogliche Haus.

Im Dreißigjährigen Krieg verlor Dänemark seinen Vorrang in der Ostsee und in Norddeutschland an Schweden, welchem es auch Oland und Gotland 1645 überlassen mußte. Unter Friedrich III. (1649/70) eroberte der Schwedenkönig Karl X. das ganze Reich bis auf die Hauptstadt, und im Frieden zu Rippenhagen (27. Mai 1660) gingen alle überdunischen Lände, Schonen nebst Wiedlinge, Halland und Bohuslän, für immer an Schweden verloren; auch auf die Lehnsfreiheit über Schleswig mußte Dänemark verzichten. Da der selbständige Adel in diesen unglücklichen Kämpfen wenig Anspornung und Patriotismus gezeigt hatte, übertrug das erbitterte Volk, d. h. die Geistlichkeit und der Bürgerstand, auf einem Reichstag zu Rippenhagen (8. Sept. 1660) dem König die volle Souveränität und das Recht, die Reichsverfassung endgültig festzusetzen. Am 14. Nov. 1665 unterzeichnete Friedrich III. das sog. Königsgezet (Konge-Lov), welches bestimmte, daß der König katholischer Konfession sein müßte, das Reich nicht zerstückeln und das Königsgezet nicht verletzen dürfe; im übrigen solle er völlig unbeschränkt, über das Gesetz erhaben und nur Gott für seine Handlungen Rechenschaft schuldig sein. In der Folgezeit erhielt diese absolute Regierungsform eine weitere Festigung, als am Stelle des Geburtsadels ein Beamtenadel und eine zuverlässige Willkürmacht Hauptstützen des Königtums wurden.

Da nach einer Bestimmung des Königsgezetes sowohl die männliche wie die weibliche Nachkommenschaft Friedrichs III. zur Erbsfolge berechtigt war, in den Herzogtümern aber das männliche Erbrecht Geltung hatte, richtete die dänische Politik von nun ab ihr Augenmerk darauf, den königlichen Anteil an den Herzogtümern zu erweitern und zum Kronland zu machen. Somit mit Vereitigung aller Sonderrechte beide Länder unaussprechlich mit Dänemark zu verbinden. Christian V. (1670 bis 1699) erwarb nach dem Aussterben der königlichen Linie in Oldenburg (1667) das Stammesland seines Hauses, die Grafschaften Oldenburg (außer Jeter) und Delmenhorst; seine Kämpfe gegen Schweden aber blieben erfolglos. Auch sein